



Satzung vom 23.09.2017

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: „Gewerbeverein Oberland e. V.“ Der Gewerbeverein Oberland e.V. dient vorrangig der Förderung von Handel und Gewerbe im Territorium.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ebersbach-Neugersdorf
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Dresden unter der Nr. **VR 9401** eingetragen.
- 1.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er strebt Gemeinnützigkeit und den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk und sonstige Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen an.
- 1.5 Der Verein hat insbesondere folgende Ziele:
 - 1.5.1 Wahrung, Förderung und Erörterung der Interessen der Gewerbetreibenden; insbesondere der Vereinsmitglieder.
 - 1.5.2 Durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu fördern und zu pflegen.
 - 1.5.3 Stellen und Bearbeiten von Anträgen, soweit es die allgemeinen Interessen des Vereins und seiner Mitglieder erfordert.
 - 1.5.4 Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen, Leistungsschauen und Messen, Durchführen von Besuchen und Besichtigungen von gewerblichen Betrieben und Handelseinrichtungen.
 - 1.5.5 Kontaktpflegen vorrangig mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie den politischen Gremien des Oberlandes, um die Anliegen der Gewerbetreibenden zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen zu können.
 - 1.5.6 Durch Vorträge und Veranstaltungen die berufliche und allgemeine Weiterbildung zu fördern.
- 1.6 Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Gewerbevereins Oberland e.V. kann jede natürliche und juristische Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, alle Selbstständigen, Handels- und Gewerbetreibenden sowie ihnen gleichgestellte Firmen und freiberuflich Tätige werden, wenn sie die Satzung des Gewerbevereins Oberland e. V. anerkennen.

§ 4 Beitritt

Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

- 4.1 Ist der Antragsteller eine Kapital- oder Personengesellschaft, ist **ein** verantwortlicher Ansprechpartner als Vertreter der Firma für den Verein zu benennen.
- 4.2 Besteht der Wunsch, dass weitere Gesellschafter einer Firma/Unternehmens Mitglied des Gewerbevereins werden möchten, gilt ein Staffelpbeitrag (siehe 8.3.2) Diese Mitglieder sind den anderen Mitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- 4.3 Wird § 4.2 nicht in Anspruch genommen, werden die Zweit- oder Dritt-Mitglieder einer Kapital- oder Personengesellschaft als Gäste behandelt.
- 4.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt werden. Hiergegen ist innerhalb eines Monats Berufung zulässig. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung über die Aufnahme oder Ablehnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1 Durch Kündigung des Mitgliedes. Die Kündigung ist spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (30.09.) für das Folgejahr **schriftlich** gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 5.2 Durch den Tod des Mitgliedes.
- 5.3 Durch Ausschluss. Dieser erfolgt bei grober Verletzung der Vereinsstatuten, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und protokolliert die Festlegung.

Das betroffene Mitglied hat eine Einspruchsfrist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes. Die Bearbeitung des Einspruches obliegt der Mitgliederversammlung; die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Das betroffene Mitglied bleibt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung Mitglied im Verein.

- 5.4 Durch Auflösung des Vereins.
- 5.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge!
- 5.6 Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Ehrungen

- 6.1 Der Gewerbeverein kann Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, geeignete Ehrungen erweisen. Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied.
- 6.2 Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.
- 6.3 Langjährige Vereinsmitglieder, die aus dem Arbeitsprozess ausscheiden (Geschäftsübergabe, Rentner u.ä.) haben Anspruch auf einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- 6.4 Die Mitglieder erhalten zum Geburtstag mit ..0 und ..5 ein Blumenpräsent im Wert von 15,00 Euro.
- 6.5 Die Würdigung der Geschäftsjubiläen erfolgt beginnend mit dem 10-jährigen Jubiläum aller 5 Jahre.

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.
- 7.3 Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.
- 7.4 Bei der Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht.
- 7.5 Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern.
- 7.6 Das Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seinen Ideen schadet.

§ 8 Beiträge

- 8.1 Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt.
- 8.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 8.3 Jedes Mitglied hat den durch Beschluss festgesetzten Jahres-Beitrag zu leisten.
- 8.3.1 Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ist der Beitragsordnung zu entnehmen

- 8.3.2 Erfolgt der Beitritt nicht zum 01.01. eines Jahres, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, so ist ein anteiliger Beitrag für das erste Jahr zu entrichten.
- 8.4 Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist fällig am 30.06. des laufenden Geschäftsjahres. Durch den Kassierer ist rechtzeitig (bis 30.04. lfd. Jahr) die entsprechende Zahlungsaufforderung schriftlich an die Mitglieder zu übergeben.
- 8.5 Ist das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate nach Zahlungsziel im Rückstand (spätester Zahlungseingang 30.09. lfd. Jahr), erhält es vom Kassierer eine Zahlungserinnerung mit der Bitte um Erledigung innerhalb von 4 Wochen. Erfolgt darauf keine Reaktion durch das Mitglied (weder schriftlich noch mündlich), wird das Mitglied schriftlich darüber informiert, dass 30 Tage nach Datum des Schreibens die Mitgliedschaft im Gewerbeverein Oberland e.V. erlischt.
- Der Kassierer trägt hierbei im Vorfeld eine große Verantwortung für die Kommunikation mit dem entsprechenden Mitglied!
- 8.6 Sonderfälle werden im Vorstand beraten und entschieden.
- 8.7 Mit § 8.5 soll sichergestellt werden, daß die einzelnen Jahresschreiben konkret und korrekt erfasst und abgerechnet werden können.
- 8.8 Zu besonderen Zwecken oder Anlässen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine, in der Höhe angemessene Zuwendung/Betrag/Umlage, erhoben werden.

§ 9 Revisionskommission

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission.
- 9.2 Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem Beisitzer.
- 9.3 Der Revisionskommission obliegt alle 4 Jahre die Kassenprüfung; die Prüfungsergebnisse sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben (Rechenschaftspflicht).

§ 10 Die Organe des Vereins gliedern sich in:

- 10.1 den Vorstand
- 10.2 die Mitgliederversammlung
- 10.3 Der Vorstand besteht mindestens aus:
- 10.3.1 dem Vorsitzenden
- 10.3.2 dem 1. Stellvertreter
- 10.3.3 dem Kassierer
- 10.3.4 dem Schriftführer
- 10.3.5 einem weiteren Mitglied

- 10.3.6 Bei der Vorstandswahl werden mindestens 5 Vorstandsmitglieder gewählt. Bei der konstituierenden Sitzung wird festgelegt, wer welche Aufgaben bzw. Ämter übernimmt.
- 10.4 Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben für den Zeitraum von 4 Jahren im Amt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Sinne § 26 BGB im Amt.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Dem Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und Durchführung der Aufgaben, wie sie von der Mitgliederversammlung übertragen werden. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den 1. Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter ist gegenüber dem Verein verpflichtet, nur dann das Amt des Vorsitzenden (in Stellvertretung) auszuüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 11.2 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat sich bei seinen Handlungen der Zustimmung der übrigen Mitglieder zu vergewissern. Tut er das nicht, so haftet er dem Verein gegenüber für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Die Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis. Im Innenverhältnis sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter in der Vertretungsmacht soweit beschränkt, als der Geschäftswert in Höhe von 2.500,00 Euro überschritten wird.
- 11.3 Spezifizierung der Aufgaben:
- 11.3.1 Der Vorsitzende (in Vertretung der 1. Stellvertreter) hat die laufenden Vereinsgeschäfte zu erledigen, die Vorstandssitzungen regelmäßig durchzuführen sowie die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.
- 11.3.2 Der Schriftführer hat die Protokolle während der Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen und Wahlveranstaltungen zu führen sowie die Korrespondenz und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Vorstand zu erledigen.
- 11.3.3 Der Kassierer erledigt die Kassengeschäfte, ist verantwortlich für die Beitragskassierung und legt der jährlichen Mitgliederversammlung die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben vor. Die Abrechnung ist von der Revisionskommission zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- 11.3.4 Die weitere Spezifizierung der Aufgaben erfolgt mit Konstituierung des Vorstandes.
- 11.3.5 Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

11.4 Vorstandssitzungen

Der Vorstand führt monatlich eine Vorstandssitzung durch, um die kontinuierliche Bearbeitung der Beschlüsse, Festlegungen und Aufgaben zu gewährleisten und behandelt dabei alle aktuellen Vereinsfragen.

Zur Deckung der Unkosten wird für die Durchführung der Vorstandssitzungen ein Zuschuss in Höhe von 45,00 Euro pro Monat aus der Vereinskasse zur Verfügung gestellt.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins.

12.2 Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins.

12.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit Mehrheitsbeschluss, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

12.4 Es ist jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung einzuberufen.

12.5 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

12.5.1 Die Wahl des Vorstandes – alle 4 Jahre in geheimer Form

12.5.2 Die Wahl der Revisionskommission – alle 4 Jahre

12.5.3 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und ggf. Zuwendungen/Unkostenbeiträge

12.5.4 Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens

12.5.5 Änderung der Vereinssatzung

12.5.6 Entlastung des Vorstandes nach Rechenschaftsberichten

12.5.7 Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

12.6 Sonderversammlungen

12.6.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe der Gründe und des Zweckes der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

12.6.2 Diese Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag oder der Gewählte als abgelehnt.

12.7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder!

12.8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor Versammlungstermin.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief, Mail oder Fax) an die Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingereicht werden; wobei über zu spät eingereichte Anträge der Vorstand entscheidet.

- 12.9 Über die Versammlungen und deren Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie bearbeiten eigenständig Schwerpunktaufgaben unter Kontrolle des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon wiederum 2/3 dem Antrag zustimmen.
- 14.2 Die Abstimmung erfolgt geheim.
- 14.3 Sind die 2/3 der Mitglieder in der Anwesenheit nicht gegeben, so ist eine erneute Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) einzuberufen. Bei dieser Versammlung reicht die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Entscheidung aus.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung beschließt bei Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 14.5 Im Falle der Entziehung der Rechtsfähigkeit wird das Vereinsvermögen bei einer zu bestimmenden Bank hinterlegt und ist bei Neugründung des Vereins diesem zu übergeben.
- Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 04. November 2002 einstimmig beschlossen und auf den Jahreshauptversammlungen am 22. Oktober 2016 und 23. September 2017 geändert.
- Die Änderungen (laut Anlage) wurden einstimmig beschlossen.